

## **Satzung**

### **für das Jugendamt beim Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 70 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1993 (BGBl I S. 637) der §§ 2,3 des Thür. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz-KJHAG) vom 12. 01. 93 (GVBl S. 45) und des § 98 Abs. 1 der Thür. Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14. 09. 1994 folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes und führt die Bezeichnung „Landratsamt – Jugendamt“.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB I, SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), des Thür. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG), in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sehen die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Eltern im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bemühen und strebt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an.

## § 4

### Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 6 Kreistagsmitglieder
  - b) 4 Vertreter der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Sie werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

- (3) Die als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen bestimmen sich nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 des Thür. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz KJHAG).

## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt neben den im SGB VIII, (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) und dem Thür. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz-KJHAG) festgelegten Aufgaben, insbesondere folgende weitere:
  - a) Jugendhilfeplanung im Bereich des Jugendamtes;
  - b) Erstellung und Fortschreibung eines Jugendförderplanes;
  - c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  - e) Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;

- f) Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- g) Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Beisitzer für die Kammer für Kriegsdienstverweigerer gemäß Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 02. Januar 1984 (BGBl. I S. 42)

## **§ 6**

### **Unterausschüsse**

Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind.

## **§ 7**

### **Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Heiligenstadt vom 21. 07. 93 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 14. 09. 1994

gez.  
Dr. Henning  
Landrat

**Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 01 vom 17.10.1994 bekannt gemacht.**